ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

BMASGK-Gesundheit- IX/A (Rechtsangelegenheiten)
Stubenring 1
1010 Wien

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

Per E-Mail an: vera.pribitzer@bmg.gv.at und
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GL/53/LR
Wien, 26.03.2018

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, (..) das Sanitätergesetz, das Blutsicherheitsgesetz 1999, das Gewebesicherheitsgesetz,(..) und das Gentechnikgesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – Gesundheit)

GZ: BMASGK-91000/0003-IX/A/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich des oben genannten Entwurfes binnen offener Frist Stellung nehmen:

Zu § 2b Sanitätergesetz – Ermächtigung der Sanitäter zur Datenverarbeitung:

Gemäß § 2b Abs. 1 des Sanitätergesetzes (SanG) werden künftig Sanitäter ermächtigt, die im Rahmen der Berufsausübung nach den Bestimmungen des SanG erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der Dokumentation nach § 5 SanG und der Auskunftserteilung nach § 7 SanG unter Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verarbeiten.

Der gegenständliche Entwurf dieser Bestimmung bezieht sich auf Verarbeitungen von personenbezogenen Daten von Sanitätern im Rahmen ihrer Berufsausübung. Die Erläuterungen führen dazu auf Seite 14 aus, dass in Abs. 1 jene Datenverarbeitungen enthalten sind, die durch die Berufsangehörigen zur Erfüllung ihrer Berufspflichten im Rahmen ihrer Berufsausübung durchzuführen sind.

MENSCHLICHKEIT ▪ UNPARTEILICHKEIT ▪ NEUTRALITÄT ▪ UNABHÄNGIGKEIT ▪ FREIWILLIGKEIT ▪ EINHEIT ▪ UNIVERSALITÄT
Österreichisches Rotes Kreuz, Generalsekretariat, Wiedner Hauptstraße 32, 1041 Wien, Telefon: +43/1/589 00-0, Fax: +43/1/589 00-199,
E-Mail: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at, Bankverbindungen: SPENDEN: Erste Bank, IBAN AT57 2011 1400 1440 0144, BIC GIBAATWWXXX;
ZAHLUNGSVERKEHR: Erste Bank, IBAN AT93 2011 1000 2345 6000, BIC GIBAATWWXXX, UID-Nr.: ATU16370905, DVR-Nr.: 0416061,
FA-Registrierungsnr.: SO 1131, ZVR-Zahl: 432857691

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Nach § 14 Abs. 1 SanG dürfen Sanitäter ehrenamtlich, berufsmäßig oder als Soldat im Bundesheer, als Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Zollorgan, Strafvollzugsbediensteter, Angehöriger eines sonstigen Wachkörpers oder als Zivildienstleistender tätig werden. Daher beziehen sich die im SanG normierten Rechte und Pflichten neben der Berufs- auch auf die Tätigkeitsausübung der Sanitäter. Wird nun die rechtmäßige Datenverarbeitung nur im Rahmen der Berufsausübung festgehalten, umfasst diese Regelung nicht jene Verarbeitungen von personenbezogenen Daten, die z.B. durch ehrenamtliche Sanitäter oder Zivildienstleistende durchgeführt werden.

Das ÖRK tritt daher für die Normierung einer rechtmäßigen Datenverarbeitung im Rahmen der Tätigkeitsausübung ein. Wir schlagen daher vor, § 2b Abs. 1 SanG folgendermaßen zu ergänzen: *„Sanitäter sind ermächtigt, die im Rahmen der Berufs- und Tätigkeitsausübung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes…".*

§ 2b Abs. 1 SanG zählt als Zwecke der rechtmäßigen Datenverarbeitung die Dokumentation sowie die Auskunftserteilung nach dem SanG auf. Diese Zwecke dienen nach den Erläuterungen auf Seite 14 der qualitätsgesicherten Berufsausübung, dem Patientenschutz sowie der Beweissicherung zur Wahrnehmung von Rechtsansprüchen.

Nach Ansicht des ÖRK bedarf es des zusätzlichen Zwecks der in § 6 Abs. 2 Z 2 SanG normierten Pflicht, Mitteilungen oder Befunde an die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten oder sonstige Kostenträger zu übermitteln, wenn diese zur Wahrnehmung der diesen übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

Die Ergänzung dieses Zwecks würde zudem im Gleichklang mit der Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) stehen, mit der durch die Hinzufügung des § 2b Abs. 1 Z 2 die Honorarabrechnung gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 GuKG als gerechtfertigter Grund einer Datenverarbeitung normiert wird.

Das ÖRK spricht sich daher für die Hinzufügung eines die Datenverarbeitung rechtfertigenden Zwecks der in § 6 Abs. 2 Z 2 SanG festgehaltenen Pflicht aus.

Das ÖRK ersucht weiters um eine deutliche Klarstellung in den Erläuterungen des gegenständlichen Entwurfes, dass die in § 2b Abs. 1 enthaltene Ermächtigung der Sanitäter zur Datenverarbeitungen auch die Einrichtungen nach § 23 Abs. 1 SanG umfasst.

MENSCHLICHKEIT ▪ UNPARTEILICHKEIT ▪ NEUTRALITÄT ▪ UNABHÄNGIGKEIT ▪ FREIWILLIGKEIT ▪ EINHEIT ▪ UNIVERSALITÄT
Österreichisches Rotes Kreuz, Generalsekretariat, Wiedner Hauptstraße 32, 1041 Wien, Telefon: +43/1/589 00-0, Fax: +43/1/589 00-199,
E-Mail: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at, Bankverbindungen: SPENDEN: Erste Bank, IBAN AT57 2011 1400 1440 0144, BIC GIBAATWWXXX;
ZAHLUNGSVERKEHR: Erste Bank, IBAN AT93 2011 1000 2345 6000, BIC GIBAATWWXXX, UID-Nr.: ATU16370905, DVR-Nr.: 0416061,
FA-Registrierungsnr.: SO 1131, ZVR-Zahl: 432857691

ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Zu Änderung des Blutsicherheitsgesetzes 1999 und Änderung des Gewebesicherheitsgesetzes

Im Vergleich zu einer Vielzahl der durch diesen Entwurf enthaltenen Änderungen, enthalten jene Änderungen in Art. 20 und Art. 21, die das Blutsicherheitsgesetz 1999 und das Gewebesicherheitsgesetz betreffen, keine Einschränkungen datenschutzrechtlicher Rechte und Pflichten der DSGVO. Die Erläuterungen erklären die durchgeführten Änderungen auf Seite 28 als terminologische Anpassungen.

Nach Ansicht des ÖRK bedarf es aber gerade in diesen Gesetzen eines Ausschlusses der Rechte nach Art. 18 und 21 DSGVO, da gerade diesen Rechten von betroffenen Personen durch die jeweils gesetzlich normierten Aufbewahrungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen werden kann. So normiert § 11 Abs. 1 Blutsicherheitsgesetz 1999 die umfassende Dokumentationspflicht jeder Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen durch die Blutspendeeinrichtung und § 5 Gewebesicherheitsgesetz die Dokumentation der Ergebnisse der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung der Spender.

Das ÖRK tritt daher für die Einschränkung zumindest der Rechte nach Art. 18 und Art. 21 DSGVO im Blutsicherheits- und Gewebesicherheitsgesetz ein.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin
Mag.a Leonie Rosner
Tel +43/1/589 00-417
E-Mail leonie.rosner@roteskreuz.at

MENSCHLICHKEIT ▪ UNPARTEILICHKEIT ▪ NEUTRALITÄT ▪ UNABHÄNGIGKEIT ▪ FREIWILLIGKEIT ▪ EINHEIT ▪ UNIVERSALITÄT
Österreichisches Rotes Kreuz, Generalsekretariat, Wiedner Hauptstraße 32, 1041 Wien, Telefon: +43/1/589 00-0, Fax: +43/1/589 00-199,
E-Mail: office@roteskreuz.at, www.roteskreuz.at, Bankverbindungen: SPENDEN: Erste Bank, IBAN AT57 2011 1400 1440 0144, BIC GIBAATWWXXX;
ZAHLUNGSVERKEHR: Erste Bank, IBAN AT93 2011 1000 2345 6000, BIC GIBAATWWXXX, UID-Nr.: ATU16370905, DVR-Nr.: 0416061,
FA-Registrierungsnr.: SO 1131, ZVR-Zahl: 432857691